



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Umrechnung der Renten

Gültig ab 1. Januar 2009

318.104.01 d KSU

7.08

Vorwort

Das vorliegende Kreisschreiben – Bestandteil des Bandes 2 der Wegleitung über die Renten (RWL) – regelt die auf den 1. Januar 2009 stattfindende Umrechnung der Renten.

Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen	8
1.1	Begriff der laufenden Renten und Hilflosen- entschädigungen der AHV/IV	8
1.2	Begriff der neu- und altrechtlichen Renten	8
1.2.1	Neurechtliche Renten	8
1.2.2	Altrechtliche Renten.....	8
2.	Allgemeine Regeln.....	9
2.1	Die Umrechnung der ordentlichen und der ausserordentlichen Renten.....	9
2.2	Das Runden der Beträge	9
3.	Umrechnung durch die Ausgleichskassen.....	9
3.1	Im Allgemeinen	9
3.2	Hilfsmittel für die manuelle Umrechnung	10
3.2.1	Umrechnungstabellen für Vollrenten.....	10
3.2.2	Umrechnungsblätter „Rentenerhöhung“	10
4.	Umrechnung in Sonderfällen	10
4.1	Begriff des Sonderfalls.....	10
4.2	Umrechnung in Sonderfällen bei neurechtlichen Renten	11
4.2.1	Umrechnung der plafonierten Renten.....	11
4.2.1.1	Renten eines Ehepaares	11
4.2.1.2	Plafonierte Rente und Teilrenten-Abfindung.....	11
4.2.1.3	Kinder- und Waisenrenten	12
4.2.2	Kürzung bzw. Verweigerung der Invalidenrente wegen Pflichtverletzung	12
4.2.3	Ordentliche IV-Renten für Frühinvaliden und ordentliche Alters- und Hinterlassenenrenten, welche eine ordentliche oder ausserordentliche IV-Rente mit Zuschlag abgelöst haben.....	13
4.2.4	Besitzstandsgarantie aus der 2. IV-Revision auf den 1. Januar 1988.....	13
4.2.5	Waisenrente im Betrag der Bestimmungen über die 9. AHV-Revision.....	14
4.2.6	Besitzstandsgarantie aus dem Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein.....	14

4.2.7	Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frankreich-Abkommen	14
4.2.8	Aus andern Gründen gekürzte oder erhöhte bzw. nach einer Sonderregelung beanspruchte oder festgesetzte Leistung.....	15
4.2.9	Wegen Überversicherung gekürzte Waisen- oder Kinderrenten	16
4.2.9.1	Im allgemeinen	16
4.2.9.2	Bildung der Rentnerfamilien.....	16
4.2.10	Überführte Renten von verwitweten Personen nach der Wiederheirat	16
4.2.11	Besitzstandsgarantie aus der 4. IV-Revision auf den 1. Januar 2004.....	17
4.2.12	Kinder- und Waisenrente in Form eines Differenz- betrages gemäss Rz 3019 ff. und 4016 KSBIL.....	18
4.3	Altersrenten mit Aufschubzuschlag.....	19
4.3.1	Aufschubzuschlag nach altem Recht.....	19
4.3.2	Aufschubzuschlag nach neuem Recht.....	19
4.4	Die Umrechnung der vorbezogenen Renten	20
4.4.1	Im Allgemeinen	20
4.4.2	Umrechnung des Kürzungsbetrages vor dem Erreichen des Rentenalters	20
4.4.3	Umrechnung des Kürzungsbetrages nach dem Erreichen des Rentenalters	21
4.4.4	Umrechnung des Kürzungsbetrages für im Dezember geborene Personen.....	21
4.5	Umrechnung in Sonderfällen bei altrechtlichen Renten	22
4.5.1	Kürzung bzw. Verweigerung der Invalidenrente wegen Pflichtverletzung	22
4.5.2	Wegen Überversicherung gekürzte Waisen- oder Kinderrenten	22
4.5.2.1	Ausscheidungskriterien.....	23
4.5.2.2	Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages bei Vollrenten.....	23
4.5.2.3	Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages bei Teilrenten.....	24

4.5.3	Ordentliche IV-Renten für Frühinvaliden und ordentliche Alters- und Hinterlassenenrenten, welche eine ordentliche oder ausserordentliche IV-Rente mit Zuschlag abgelöst haben.....	24
4.5.4	Einfache Invalidenrenten für Witwen und Waisen und Kinderrenten für Waisen im höheren Betrag der Hinterlassenenrenten	25
4.5.5	Besitzstandsgarantie ab 1. Januar 1964 (Teilrenten mit früherem durchschnittlichen Jahresbeitrag „A“)	25
4.5.6	Besitzstandsgarantie aus der 2. IV-Revision auf den 1. Januar 1988.....	26
4.5.7	Besitzstandsgarantie aus der 4. IV-Revision auf den 1. Januar 2004.....	26
4.5.8	Besitzstandsgarantie aus dem Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein.....	26
4.5.9	Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frankreich-Abkommen	26
4.5.10	Aus andern Gründen gekürzte oder erhöhte bzw. nach einer Sonderregelung beanspruchte oder festgesetzte Leistung.....	26
4.6	Altersrenten mit Aufschubzuschlag.....	27
4.6.1	Aufschubzuschlag nach altem Recht.....	27
4.6.2	Aufschubzuschlag nach neuem Recht.....	27
5.	Umrechnung der ausserordentlichen alt- und neurechtlichen Renten und Hilflosenentschädigungen	28
5.1	Umrechnung der ausserordentlichen Renten im Allgemeinen	28
5.2	Kürzung bei ausserordentlichen Kinder- und Waisenrenten.....	28
5.2.1	Neurechtliche gekürzte ausserordentliche Waisen- und Kinderrenten	28
5.2.2	Altrechtliche gekürzte ausserordentliche Waisen- und Kinderrenten	29
5.3	Umrechnung der Hilflosenentschädigungen.....	29
6.	Umrechnungsmittelungen der ZAS	29
6.1	Allgemeines	29

6.2	Verarbeitung durch die AK.....	31
6.2.1	Übereinstimmungskontrolle	31
6.2.2	Umrechnungsmittelungen mit Bemerkungen der ZAS	32
7.	Rückmeldungen der AK an die ZAS	34
7.1	Allgemeines	34
7.2	Von der ZAS zu Unrecht erstellte Umrechnungsmittelungen.....	34
7.2.1	Die zu meldenden Fälle	34
7.2.2	Form und Inhalt der Rückmeldung.....	35
7.2.2.1	Neurechtliche Renten	35
7.2.2.2	Altrechtliche Renten.....	35
7.3	Laufende Leistungen, für welche die ZAS keine Umrechnungsmittelung erstellt hat.....	36
7.3.1	Die zu meldenden Fälle	36
7.3.2	Form und Inhalt der Rückmeldung.....	36
7.4	Laufende Leistungen, für welche eine Umrechnungsmittelung der ZAS mit unzutreffenden oder unvollständigen Angaben vorliegt.....	37
7.4.1	Die zu meldenden Fälle	37
7.4.2	Form und Inhalt der Rückmeldung.....	38
7.5	Übermittlung der Rückmeldungen an die ZAS.....	38
7.5.1	Zeitlicher Ablauf	38
7.5.2	Formelles	39
8.	Ermittlung der neuen Verpflichtungsbestände.....	39
8.1	Grundsatz	39
8.2	Verfahren	39
8.2.1	Allgemeines	39
8.2.2	Ermittlung der Verpflichtungen für die Hauptauszahlung im Januar des Jahres der Rentenanpassung	40
8.2.3	Ermittlung der Verpflichtungen Ende Januar	41
8.2.3.1	Zuwachs	41
8.2.3.2	Total der Differenzbeträge	41
8.2.3.3	Abgänge	42
8.2.3.4	Betragsmässige Kontrollen.....	42
8.2.4	Zentrales Rentenregister	43
9.	Erlass einer Verfügung	43

10.	Aufbewahrung der Umrechnungsunterlagen	43
11.	Inkrafttreten.....	44

1. Definitionen

1.1 Begriff der laufenden Renten und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV

- 1001 Als laufende Renten gelten alle Renten, auf die der Anspruch vor dem Zeitpunkt der Rentenanpassung entstanden ist, und die ab diesem Zeitpunkt noch während mindestens eines Monats beansprucht werden können. Ist der Anspruch vor dem Zeitpunkt der Rentenanpassung entstanden, so werden die Renten auch dann als laufende Renten behandelt, wenn sie wegen verspäteter Anmeldung oder aus anderen Gründen erst später festgesetzt und ausbezahlt werden können.
- 1002 Dies gilt auch für die Hilflosenentschädigungen.

1.2 Begriff der neu- und altrechtlichen Renten

1.2.1 Neurechtliche Renten

- 1003 Neurechtliche Renten sind Renten, die mit dem Code Anwendungsgebiet
44 = Zuwachsmeldung
46 = Änderungsmeldung
an das zentrale Rentenregister gemeldet wurden. Als neurechtliche Renten gelten ebenfalls sämtliche überführten Renten (s. Rz 1001 ff., 4005 und 6006 KS B vom 1.5.2000).

1.2.2 Altrechtliche Renten

- 1004 Altrechtliche Renten sind Renten, die mit dem Code Anwendungsgebiet
41 = Zuwachsmeldung
43 = Änderungsmeldung
an das zentrale Rentenregister gemeldet wurden.

2. Allgemeine Regeln

2.1 Die Umrechnung der ordentlichen und der ausserordentlichen Renten

- 2001 Ordentliche Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen erhöht und der Rentenbetrag nach der zutreffenden Rentenskala bestimmt wird.
- 2002 Ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung kann erstmals eine Plafonierung erforderlich sein (im Falle von Rundungen). Falls dies zutrifft, muss die Plafonierung vorgenommen werden (für die Umrechnung der bereits plafonierten Renten gilt Rz 4002 ff).
- 2003 Ausserordentliche Renten und Hilflosenentschädigungen werden in gleichem Masse wie die ordentlichen Vollrenten erhöht (s. Rz 2001 f).

2.2 Das Runden der Beträge

- 2004 Die Beträge werden nach den allgemeinen Regeln von [Art. 53 Abs. 2 AHVV](#) und [Art. 32 IVV](#) gerundet.

3. Umrechnung durch die Ausgleichskassen

3.1 Im Allgemeinen

- 3001 Die Renten werden in der Regel automatisiert umgerechnet. Den Ausgleichskassen stehen indessen für die manuelle Umrechnung im Intranet Hilfsmittel in Form von Umrechnungstabellen und Umrechnungsblättern (UB) zur Verfügung.

3.2 Hilfsmittel für die manuelle Umrechnung

3.2.1 Umrechnungstabellen für Vollrenten

- 3002 Anhand der Umrechnungstabellen kann für (unplafonierte) ganze, Dreiviertels, halbe und Viertelsrenten der Skala 44 das neue massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen, der neue Rentenbetrag und die Differenz alte Rente/ neue Rente direkt festgestellt werden.

3.2.2 Umrechnungsblätter „Rentenerhöhung“

- 3003 Die verschiedenen, für die einzelnen Leistungsarten möglichen Umrechnungsabläufe sind
- in einem UB für altrechtliche Renten (Umfang 4 Seiten)
 - sowie einem UB für neurechtliche Renten (Umfang 2 Seiten)
- zusammengefasst. Die Ausgabe der beiden UB wird den AK ca. Ende Oktober im Intranet zur Verfügung stehen.
- 3004 Das UB dient
- als Hilfsmittel zur Umrechnung der Renten und Hilflosenentschädigungen;
 - als Beleg in den Rentenakten über die erfolgte Umrechnung und über die Berechnungsgrundlagen bei späteren Mutationen;
 - für die Ermittlung der neuen Verpflichtungsbestände (Rz 8001 ff).

4. Umrechnung in Sonderfällen

4.1 Begriff des Sonderfalls

- 4001 Sonderfälle sind durch Schlüsselzahlen gekennzeichnet, die in den für die Rentenberechnung erstellten Unterlagen festgehalten sind. Massgebend ist die Liste der Schlüsselzahlen für Sonderfälle im Anhang V der RWL.

4.2 Umrechnung in Sonderfällen bei neurechtlichen Renten

4.2.1 Umrechnung der plafonierten Renten (SF-Code 05)

4.2.1.1 Renten eines Ehepaars

- 4002 Zuerst ist der unplafonierte Rentenbetrag nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) zu erhöhen. Danach ist zu prüfen, ob die erhöhten Renten weiterhin plafoniert werden müssen.
- 4003 Die Plafonierung ist auch in jenen Fällen zu prüfen
- in welchen ein Ehegatte seine Rente bezieht und der andere Ehegatte seine Altersrente aufgeschoben, aber noch nicht abgerufen hat;
 - in welchen ein Ehegatte seine Rente bezieht und der andere Ehegatte eine Teilrenten-Abfindung erhalten hat.

4.2.1.2 Plafonierte Rente und Teilrenten-Abfindung

- 4004 Bezieht der eine Ehegatte eine Rente und erhielt der andere eine Teilrenten-Abfindung, so ist die Plafonierung so vorzunehmen, wie wenn der Ehegatte, welcher eine Teilrenten-Abfindung erhalten hat, rentenberechtigt wäre.
- 4005 Diese Fälle sind im zentralen Rentenregister unbefristet gespeichert und können somit grundsätzlich automatisiert umgerechnet werden.
- 4006 Diese Renten werden umgerechnet, indem der unplafonierte Rentenbetrag des einen Ehegatten und die unplafonierte massgebende Berechnungsgrundlage der Teilrenten-Abfindung des andern Ehegatten (Rentenskala, massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen) vorerst nach den allgemeinen Regeln erhöht werden.
- 4007 Anschliessend ist zu prüfen, ob die erhöhte Rente weiterhin oder erstmals plafoniert werden muss.

4.2.1.3 Kinder- und Waisenrenten

([Art. 35^{ter}](#) und [37^{bis} AHVG](#) bzw. [Art. 38 Abs. 1 IVG](#))

- 4008 Der unplafonierte Betrag der Kinder- oder Waisenrenten ist vorerst nach den allgemeinen Grundsätzen zu erhöhen.
- 4009 Danach ist zu prüfen, ob
- die erhöhten Renten weiterhin plafoniert werden müssen;
 - eine Kürzung wegen Überversicherung vorgenommen werden muss;
 - eine Kürzung wegen Vorbezug gemacht werden muss;
 - ein Aufschubzuschlag angerechnet werden muss;
 - die Kinder- und Waisenrenten aufgrund der bilateralen Abkommen Schweiz-EU unter Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten festgesetzt wurden (SF-Code 54);
 - die SAK lediglich einen Differenzbetrag in Form einer Kinder- oder Waisenrente ausrichtet (SF-Code 06).

4.2.2 Kürzung bzw. Verweigerung der Invalidenrente wegen Pflichtverletzung

([Art. 7 und 7 b IVG](#), [Art. 86^{bis} IVV](#); SF-Code 01)

- 4010 Der Rentengrundbetrag wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4011 Danach ist zu prüfen, ob die neue Grundrente zu plafonieren ist.
- 4012 Der neue Monatsbetrag wird daraufhin um den Prozentsatz der Kürzung herabgesetzt.

4.2.3 Ordentliche IV-Renten für Frühinvalide und ordentliche Alters- und Hinterlassenenrenten, welche eine ordentliche oder ausserordentliche IV-Rente mit Zuschlag abgelöst haben

([Art. 33^{bis} Abs. 2 und 3 AHVG](#); SF-Code 21 und 22)

- 4013 Diese ordentlichen Renten betragen mindestens 133 1/3 Prozent der Mindestansätze der Vollrenten.
- 4014 Die Renten werden zunächst nach den allgemeinen Regeln umgerechnet. Anschliessend werden sie mittels der neuen Rententabellen auf den neuen Rentenbetrag erhöht.
- 4015 Fallen diese Renten infolge Plafonierung unter den garantierten Mindestansatz, so sind sie wieder auf 133 1/3 Prozent des Mindestansatzes der Vollrente zu erhöhen. Die Rente des andern Ehegatten ohne Zuschlag bleibt indessen plafoniert. Diese Regelung kann dazu führen, dass die Renten eines Ehepaares den Maximalbetrag übersteigen.
- 4016 Der erhöhte Mindestansatz bleibt auch für Kinder- oder Waisenrenten garantiert, die infolge der Kürzung bei Überversicherung an sich unter den Mindestansatz fallen würden.

4.2.4 Besitzstandsgarantie aus der 2. IV-Revision auf den 1. Januar 1988

(SF-Codes 34, 38, 39)

- 4017 Invalidenrenten (und dazugehörige Zusatz- und Kinderrenten) bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 40 Prozent werden wohl umgerechnet (Anhebung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens), jedoch nicht erhöht, sondern als Besitzstandsgarantie unverändert im bisherigen Betrag weiter ausgerichtet, solange die Voraussetzungen des Härtefalles erfüllt sind (Übergangsbestimmung IVG/2. IV-Revision).
- 4018 Die normale Anpassung erfahren dagegen Renten, die im Gefolge der 2. IV-Revision mit den SF-Codes 38 oder 39

versehen worden sind. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Umrechnungsregeln je nach Bestehen weiterer SF-Codes im selben Rentenfall.

4.2.5 Waisenrente im Betrag der Bestimmungen über die 9. AHV-Revision (SF-Code 36)

- 4019 Die ab 1. Januar 1997 Neuberechneten Waisenrenten wurden auf den gleichen Berechnungsgrundlagen festgesetzt wie die neue Witwen- oder Witwerrente (Rz 8015 und 8016 KS II). Die neuen Berechnungsgrundlagen durften aber nicht zu tieferen Leistungen führen.
- 4020 Die Renten werden nach den allgemeinen Regeln auf der Grundlage des altrechtlichen massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens umgerechnet.

4.2.6 Besitzstandsgarantie aus dem Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein (SF-Code 78)

- 4021 Übersteigt der Betrag der laufenden Rente den nach den allgemeinen Regeln ermittelten, ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Betrag, so wird die Rente auch nach diesem Zeitpunkt im bisherigen Betrag ausgerichtet.

4.2.7 Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frankreich-Abkommen (SF-Code 79)

- 4022 Ist die Summe der Altersrenten der schweizerischen und der französischen Altersversicherung niedriger als der Gesamtbetrag der unmittelbar vor Entstehung der AHV-Rente bezogenen und unter Anrechnung französischer Beitragszeiten festgesetzten schweizerischen IV-Rente, so besteht gemäss [Art. 16 Abs. 2 des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Frankreich](#) zu Lasten der

schweizerischen AHV Anspruch auf einen Zuschlag (Differenzbetrag) bis zur Höhe der abgelösten IV-Rente.

- 4023 Dieser Differenzbetrag wird bei der Festsetzung der schweizerischen Altersrente vollumfänglich zur Hauptrente geschlagen. Die Hauptrente setzt sich in einem solchen Falle somit aus dem Rentengrundbetrag und dem Differenzbetrag zusammen.
- 4024 Bezogen auf die Rentenanpassung bedeutet dies, dass sich der bis 31. Dezember des Jahres vor der Rentenanpassung gewährte Differenzbetrag ab 1. Januar des Jahres der Rentenanpassung in dem Umfange verringert, in dem die Rentengrundbeträge sämtlicher für die betreffende Rentnerfamilie in Betracht fallenden Renten erhöht werden.
- 4025 Die aus der Addition der Beträge resultierende Summe ergibt die neue einfache Altersrente mit Differenzbetrag.
- 4026 Bei Altersrenten mit Zusatz- und/oder Kinderrenten kann sich aus der Gegenüberstellung der Beträge (alte Rente mit Differenzbetrag – neue Rente mit Differenzbetrag) ein Minusbetrag ergeben. Eine neue Verfügung ist in diesem Falle jedoch nicht erforderlich. Vorbehalten bleibt Rz 9001.
- 4027 Übersteigt die Erhöhung der einzelnen Rentengrundbeträge insgesamt den bis 31. Dezember gewährten Differenzbetrag, entfällt dieser und damit auch die Kennzeichnung der Hauptrente mit dem SF-Code 79.
- 4028 Wurden Renten plafoniert (SF-Codes 05 und 79), sind die Rentenakten dem BSV zu unterbreiten.

4.2.8 Aus andern Gründen gekürzte oder erhöhte bzw. nach einer Sonderregelung beanspruchte oder festgesetzte Leistung
(SF-Codes 91, 92, 93)

- 4029 Der Grundbetrag dieser Renten wird nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet.

- 4030 Anschliessend sind sie aufgrund der Sonderregelung zu kürzen oder zu erhöhen.

4.2.9 Wegen Überversicherung gekürzte Waisen- oder Kinderrenten (SF-Code 02)

4.2.9.1 Im allgemeinen

- 4031 Die ungekürzten und unplafonierten Renten werden vorerst nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4032 Anschliessend ist zu prüfen, ob die Renten den Bestimmungen über die Plafonierung unterliegen.
- 4033 Schliesslich sind die neuen Renten gemäss Rz 5658 ff. RWL zu kürzen.

4.2.9.2 Bildung der Rentnerfamilien

- 4034 Zu einer Rentnerfamilie zählen alle Angehörigen, für die eine Zusatz-, Waisen- oder Kinderrente aus dem gleichen AHV-System beansprucht werden kann. Mit den überführten Renten werden gesonderte Rentnerfamilien gebildet. Für die überführten Kinderrenten ist stets eine eigene Überversicherungsprüfung vorzunehmen. Es handelt sich um Renten, die das Register ohne materielle Änderung gewechselt haben und SF-Code 82 aufweisen.

4.2.10 Überführte Renten von verwitweten Personen nach der Wiederheirat (SF-Code 31)

- 4035 Verwitwete Personen erhielten anlässlich der (vorgezogenen) Überführung der Renten per 1. Januar 2001 nach ihrer Wiederheirat die Garantie auf dem Rentenbetrag gemäss 9. AHV-Revision (vgl. AHV-Mitteilung Nr. 90 vom 30. Oktober 2000).

- 4036 Diese altrechtlichen einfachen Alters- oder Invalidenrenten (inkl. Zusatzrente für den Ehegatten) werden nach den allgemeinen Regeln umgerechnet und auf den neuen Rentenbetrag erhöht. Die Berechnungsgrundlagen bleiben nach wie vor jene der (vorgezogenen) Überführung.

4.2.11 Besitzstandsgarantie aus der 4. IV-Revision auf den 1. Januar 2004

(SF-Codes 34, 38, 39, 29, 37 und 30)

4036. 1 Invalidenrenten (und dazugehörige Kinderrenten) bei einem Invaliditätsgrad von mindestens $33 \frac{1}{3}$ aber weniger als 40 Prozent werden wohl umgerechnet (Anhebung des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens), jedoch nicht erhöht, sondern als Besitzstandsgarantie *unverändert* im bisherigen Betrag weiter ausgerichtet, solange die Voraussetzungen des Härtefalles erfüllt sind (Bestimmungen 4. IV-Revision, Rz 3104.1 RWL, AHV-Mitteilung Nr. 136 vom 9. Oktober 2003).
4036. 2 Nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet werden dagegen Renten mit SF-Codes 38 oder 39 (Besitzstandsgarantie 4. IV-Revision, Rz 3104 RWL, AHV-Mitteilung Nr. 136 vom 9. Oktober 2003). Vorbehalten bleiben die entsprechenden Umrechnungsregeln je nach Bestehen weiterer SF-Codes im selben Rentenfall.
4036. 3 Nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet werden laufende Härtefallrenten von Personen, die keinen Anspruch auf EL haben und im Sinne einer Besitzstandsgarantie aufgrund der 4. IV-Revision ab 1. Januar 2004 die bisherige Härtefallrente weiterhin beanspruchen können (SF-Code 29, Rz 3104 RWL, AHV-Mitteilung Nr. 136 vom 9. Oktober 2003). Vorbehalten bleiben die entsprechenden Umrechnungsregeln je nach Bestehen weiterer SF-Codes im selben Rentenfall.

4036. Dreiviertels-Invalidenrenten mit einem Invaliditätsgrad
4 unter 60 Prozent, die in der Folge der 4. IV-Revision mit dem SF-Code 37 versehen worden sind, werden nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet.
4036. Ganze Invalidenrenten mit einem Invaliditätsgrad unter
5 70 Prozent für über 50-jährige Personen, die in der Folge der 4. IV-Revision mit dem SF-Code 30 versehen worden sind, werden nach den allgemeinen Regeln (Rz 2001 ff.) umgerechnet.

4.2.12 Kinder- und Waisenrente in Form eines Differenzbetrages gemäss Rz 3019 ff. und 4016 KSBIL
(SF-Code 06)

4036. Die durch die SAK an den Versicherungsträger eines EU-
6 Staates geleistete Differenzzahlung in Form einer Kinder- oder Waisenrente entspricht keinem Tabellenwert und kann erst dann neu festgesetzt werden, wenn feststeht, ob und in welchem Ausmass der betreffende EU-Staat seine Leistung auf den Zeitpunkt der Rentenanpassung erhöht.
4036. Die SAK hat die ausländische Verbindungsstelle frühzeitig
7 anzufragen, ob der Betrag ihrer Kinder- oder Waisenrente auf den Zeitpunkt der schweizerischen Rentenanpassung erhöht wird. Nach erfolgter Rückmeldung ist der Differenzbetrag auf den Zeitpunkt der Rentenanpassung neu zu berechnen, indem die Kinder- und Waisenrenten gemäss den allgemeinen Regeln umgerechnet werden und die ausländische Leistung von der neuen schweizerischen Leistung in Abzug zu bringen ist.
4036. Erfolgt von der ausländischen Verbindungsstelle keine
8 rechtzeitige Rückmeldung, so werden die Kinder- und Waisenrenten gemäss den allgemeinen Regeln umgerechnet. Die bisherige Differenzzahlung ist ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung jedoch vorerst in gleicher Höhe weiter auszurichten.

4036. 9 Nach Bekanntgabe der betreffenden Leistung des EU-Staates wird die ausländische Leistung von der umgerechneten Kinder- und Waisenrenten ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung subtrahiert. Der betragliche Unterschied ergibt den neuen Differenzbetrag ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung. Der neu ermittelte Differenzbetrag ist ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung nachzuzahlen.
4036. 10 Eine neue Verfügung ist in grundsätzlich nicht erforderlich. Vorbehalten bleibt Rz 9001.

4.3 Altersrenten mit Aufschubzuschlag

4.3.1 Aufschubzuschlag nach altem Recht (SF-Code 81)

- 4037 Der Rentengrundbetrag wird gemäss den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4038 Der Aufschubzuschlag erfährt keine Änderung und wird zum neuen Rentengrundbetrag dazugeschlagen. Dies gilt ebenfalls für laufende Zusatz- und/oder Kinderrenten sowie für Ehefrauen mit Anspruch auf eine überführte Invalidenrente (vgl. Rz 5017 KS B vom 1.5.2000).

4.3.2 Aufschubzuschlag nach neuem Recht

- 4039 Sowohl der Rentengrundbetrag als auch der Aufschubzuschlag werden der Lohn- und Preisentwicklung angepasst ([Art. 33^{ter} AHVG](#) und [55^{ter} AHVV](#)).
- 4040 Der Rentengrundbetrag wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet (Rz 1001 ff.).
- 4041 Anschliessend ist zu prüfen, ob die Rente den Bestimmungen über die Plafonierung unterliegt.
- 4042 Schliesslich wird der neue Aufschubzuschlag berechnet und dem Rentengrundbetrag hinzugefügt.

- 4043 Der neue monatliche Aufschubzuschlag wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Bisheriger Aufschubzuschlag} \times \frac{\text{Neue Minimalrente}}{\text{Alte Minimalrente}}$$

- 4044 Gelangen nebst der Hauptrente auch Zusatz- und/oder Kinderrenten zur Ausrichtung, so werden sämtliche Aufschubzuschläge addiert. Die Gesamtsumme wird gemäss obiger Formel angepasst und anschliessend wieder anteilmässig auf die Altersrente und die Zusatz- und/oder Kinderrenten aufgeteilt (Rz 6338 RWL).

4.4 Die Umrechnung der vorbezogenen Renten

4.4.1 Im Allgemeinen

- 4045 Sowohl die gekürzte Rente als auch der Kürzungsbetrag sind der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen ([Art. 33^{ter} AHVG](#) und [56 Abs. 4 AHVV](#)).
- 4046 Der ungekürzte Rentenbetrag wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4047 Anschliessend ist der Kürzungsbetrag anzupassen.
- 4048 Schliesslich ist der neue Kürzungsbetrag von der neuen Rente in Abzug zu bringen.
- 4049 Sind beide Ehegatten rentenberechtigt, so ist die Plafonierung auf den ungekürzten Beträgen der Einzelrenten vorzunehmen.

4.4.2 Umrechnung des Kürzungsbetrages vor dem Erreichen des Rentenalters

- 4050 Bis zum Erreichen des Rentenalters entspricht der Kürzungsbetrag für Männer 6,8 Prozent und für Frauen 3,4 Prozent der ungekürzten Rente.

- 4051 Der neue Kürzungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Erhöhte (ggf. plafonierete) Altersrente} \times \text{Vorbezugsprozentsatz}$$

- 4052 Besteht Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten, so gilt die gleiche Formel.

4.4.3 Umrechnung des Kürzungsbetrages nach dem Erreichen des Rentenalters

- 4053 Nach Vollendung des Rentenalters wird der neue Kürzungsbetrag wie folgt ermittelt:

$$\text{Bisheriger Kürzungsbetrag} \times \frac{\text{Neue Minimalrente}}{\text{Alte Minimalrente}}$$

- 4054 Werden nebst der Hauptrente auch noch Zusatz- und/oder Kinderrenten ausgerichtet, so wird der neue Kürzungsbetrag aufgrund der Summe aller bisherigen Kürzungsbeträge festgesetzt.
- 4055 Danach wird der gerundete Gesamt-Kürzungsbetrag wiederum wie bisher gemäss dem prozentualen Anteil an der Altersrente aufgeteilt (Rz 6211 RWL).

4.4.4 Umrechnung des Kürzungsbetrages für im Dezember geborene Personen

- 4056 Die Neuberechnung des Kürzungsbetrages für im Dezember geborene Personen findet gleichzeitig mit der Rentenanpassung per 1. Januar statt.
- 4057 Die 1. Lieferung der Umrechnungsmittelungen der ZAS umfasst jedoch den Stand des zentralen Rentenregisters vom 30. November (vgl. Ziffer 2.3 des Kreisschreibens Rentenanpassung).
- 4058 Deshalb ist bei der Umrechnung des Kürzungsbetrages wie folgt vorzugehen:

- 4059 Vorerst ist die Summe der ungekürzten vorbezogenen Rentenbeträge für 12 Monate (inkl. Dezember) zu ermitteln und der neue Kürzungsbetrag gemäss der Formel in Rz 6207 RWL festzusetzen.
- 4060 Danach ist der neue Kürzungsbetrag der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen und von der neuen Rente in Abzug zu bringen.

4.5 Umrechnung in Sonderfällen bei altrechtlichen Renten

4.5.1 Kürzung bzw. Verweigerung der Invalidenrente wegen Pflichtverletzung

([Art. 7](#) und [7b IVG](#); [Art. 86^{bis} IVV](#); SF-Code 01)

- 4061 Der Rentengrundbetrag wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.
- 4062 Der neue Monatsbetrag wird daraufhin um den Prozentsatz der Kürzung herabgesetzt.

4.5.2 Wegen Überversicherung gekürzte Waisen- oder Kinderrenten

(SF-Code 02)

- 4063 (Grundsatz vgl. Ziffer 5.14.5.1 RWL)
- 4064 aufgehoben
- 4065 Bei Kinderrenten der IV gelten diese Kürzungsregeln entsprechend auch für die halben, Dreiviertels- und Viertelsrenten; diese bemessen sich nach ihrem Verhältnis zur ganzen Rente. Bei Teilrenten entspricht der auszurichtende Betrag dem in [Art. 52 AHVV](#) für die zutreffende Rentenskala festgelegten Prozentsatz der gekürzten ganzen, Dreiviertels, halben oder Viertels-Vollrente.

4.5.2.1 Ausscheidungskriterien

- 4066 Bei allen Rentnerfamilien ist unabhängig davon, ob bisher schon eine Kürzung wegen Überversicherung bestand oder nicht, zu prüfen, ob die Kinder- oder Waisenrenten ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung weiterhin oder erstmals einer Kürzung wegen Überversicherung unterliegen. Diese Prüfung erfolgt für Voll- und Teilrenten nach folgenden zwei Ausscheidungskriterien:
- 4067 – 1. Ausscheidung:
Ist bei Rentnerfamilien die Zahl der Kinder, für welche Renten ausgerichtet werden, je nach der zutreffenden Rentenkombination gleich oder kleiner als in der Tabelle in Feld 20 des UB 1 für altrechtliche Renten angegeben, so findet keine Rentenkürzung statt.
- 4068 – 2. Ausscheidung:
Fällt eine Kürzung in Betracht, so erfolgt noch eine zweite Ausscheidung anhand der ab der Rentenanpassung gültigen Rententabellen. Ist in dieser Tabelle für die zutreffende Rentenkombination auf der Zeile des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens und in der Spalte für die zutreffende Kinderzahl kein Rentenbetrag angegeben, so findet keine Rentenkürzung statt.
- 4069 Führt dieses Ausscheidungsverfahren dazu, dass bei den Kinder- oder Waisenrenten eine Kürzung wegen Überversicherung vorgenommen werden muss, so ist für die Ermittlung des neuen, gekürzten Rentenbetrages UB 2 zu verwenden.

4.5.2.2 Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages bei Vollrenten

- 4070 Der gekürzte Betrag der Kinder- oder Waisenrente der Vollrentenskala 44 wird für die zutreffende Rentenkombination direkt der ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Rententabellen für laufende, bereits vor dem 1.1.1997 entstandene Rentenfälle entnommen.

- 4071 Bei Kindern oder Waisen von Geburts-, Kindheits- und Frühinvaliden ist der ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültige Rentenbetrag einzusetzen.

4.5.2.3 Ermittlung des gekürzten Rentenbetrages bei Teilrenten

- 4072 Der gekürzte Rentenbetrag bei Kinder- und Waisenrenten der Teilrentenskalen 43–1 wird ermittelt, indem zunächst der gekürzte Vollrentenbetrag gemäss der ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Rententabellen für laufende, bereits vor dem 1.1.1997 entstandene Rentenfälle einzusetzen ist. Dieser Betrag wird mit dem zutreffenden Teilrentenfaktor multipliziert.

4.5.3 Ordentliche IV-Renten für Frühinvaliden und ordentliche Alters- und Hinterlassenenrenten, welche eine ordentliche oder ausserordentliche IV-Rente mit Zuschlag abgelöst haben ([Art. 33^{bis} Abs. 2 und 3 AHVG](#); SF-Code 21 und 22)

- 4073 Diese ordentlichen Renten betragen mindestens 133 1/3 Prozent der Mindestansätze der Vollrenten.
- 4074 Die Renten werden zunächst nach den allgemeinen Regeln umgerechnet. Anschliessend werden sie mittels der neuen Rententabellen auf den neuen Rentenbetrag erhöht.
- 4075 Der erhöhte Mindestansatz bleibt auch für Kinder- oder Waisenrenten garantiert, die infolge der Kürzung bei Übersicherung an sich unter den Mindestansatz fallen würden.

4.5.4 Einfache Invalidenrenten für Witwen und Waisen und Kinderrenten für Waisen im höheren Betrag der Hinterlassenenrenten

(Art. 28^{bis} AHVG¹ und Art. 43 IVG¹)

(SF-Code 23 oder 24)

- 4076 Witwen und Waisen, die Anspruch auf eine einfache Invalidenrente oder Kinderrente der AHV oder IV haben, ist der Betrag der ausfallenden Hinterlassenenrente garantiert. Es sind daher mit je einem UB zwei Umrechnungen vorzunehmen.
- 4077 Zunächst wird nach den allgemeinen Regeln der neue Betrag der Invalidenrente bzw. Kinderrente ermittelt. Anhand eines weiteren UB wird hierauf der neue Betrag der Witwen- oder Waisenrente, an deren Stelle die Invaliden- oder Kinderrente gewährt wird, festgestellt.
- 4078 Übersteigt die solcherart umgerechnete Hinterlassenenrente den neuen Betrag der vorgängig umgerechneten Invaliden- oder Kinderrente, so wird dieser ausgerichtet.
- 4079 Gegebenenfalls sind die besonderen Kürzungsregeln bei Überversicherung zu beachten.

4.5.5 Besitzstandsgarantie ab 1. Januar 1964 (Teilrenten mit früherem durchschnittlichen Jahresbeitrag „A“)

(SF-Code 28)

- 4080 Übersteigt der Betrag der laufenden Rente den nach den allgemeinen Regeln ermittelten, ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Rentenbetrag, so wird die Rente auch nach diesem Zeitpunkt im bisherigen Betrag ausgerichtet.
- 4081 Ist der nach den allgemeinen Regeln umgerechnete Rentenbetrag höher als die bisher ausgerichtete Rente, so entfällt der SF-Code 28.

¹ in der bis 31.12.1996 gültigen Fassung

4.5.6 Besitzstandsgarantie aus der 2. IV-Revision auf den 1. Januar 1988
(SF-Codes 34, 38)

4082 Es wird auf Rz 4017 und 4018 verwiesen.

4.5.7 Besitzstandsgarantie aus der 4. IV-Revision auf den 1. Januar 2004
(SF-Codes 34, 38, 39, 29, 37 und 30)

4083 Es wird auf Rz 4036.1 ff. verwiesen.

4.5.8 Besitzstandsgarantie aus dem Zusatzabkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein
(SF-Code 78)

4084 Übersteigt der Betrag der laufenden Rente den nach den allgemeinen Regeln ermittelten, ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Betrag, so wird die Rente auch nach diesem Zeitpunkt im bisherigen Betrag ausgerichtet.

4.5.9 Altersrenten mit Differenzbetrag gemäss Frankreich-Abkommen
(SF-Code 79)

4085 Es wird auf Rz 4022–4027 verwiesen.

4.5.10 Aus andern Gründen gekürzte oder erhöhte bzw. nach einer Sonderregelung beanspruchte oder festgesetzte Leistung
(SF-Codes 91, 92, 93)

4086 Der Grundbetrag dieser Renten wird nach den allgemeinen Regeln umgerechnet.

4087 Anschliessend sind sie aufgrund der Sonderregelung zu kürzen oder zu erhöhen.

4.6 Altersrenten mit Aufschubzuschlag

4.6.1 Aufschubzuschlag nach altem Recht

- 4088 Bei Renten mit Aufschubzuschlag wird nur der Rentengrundbetrag gemäss den allgemeinen Regeln angepasst; der Aufschubzuschlag erfährt gemäss gesetzlicher Regelung keine Änderung und wird somit auch nach dem Zeitpunkt der Rentenanpassung unverändert weitergewährt (Art. 55^{ter} Abs. 3 AHVV¹).

4.6.2 Aufschubzuschlag nach neuem Recht

- 4089 Betreffend Rentengrundbetrag und Aufschubzuschlag wird auf Rz 4039 ff. verwiesen.
- 4090 Gelangen nebst der Hauptrente auch Zusatz- und/oder Kinderrenten zur Ausrichtung, so werden sämtliche Aufschubzuschläge addiert. Danach wird der Aufschubzuschlag gemäss der Formel in Rz 4041 erhöht und anschliessend gerundet.
- 4091 Bei Zusatz- und Kinderrenten und bei Hinterlassenenrenten wird der Aufschubzuschlag gemäss dem prozentualen Anteil an der Altersrente aufgeteilt. Massgebend für die Aufteilung ist der prozentuale Anteil an der Altersrente (Altersrente 100 Prozent, Zusatzrente 30 Prozent, Kinderrente 40 Prozent).
- 4092 Sind Kinder- und Waisenrenten wegen Überversicherung zu kürzen, so ist vom neu ermittelten Rentengrundbetrag auszugehen. Der Zuschlag wird hierauf zum gekürzten Rentengrundbetrag geschlagen (Rz 6341 RWL).

¹ in der bis 31.12.1996 gültigen Fassung

5. Umrechnung der ausserordentlichen alt- und neu-rechtlichen Renten und Hilflosenentschädigungen

5.1 Umrechnung der ausserordentlichen Renten im Allgemeinen

- 5001 Die ausserordentlichen Renten werden im gleichen Umfang erhöht wie die ordentlichen Vollrenten ([Art. 43 Abs. 1 AHVG](#), [Art. 40 Abs. 1 und 3 IVG](#)).
- 5002 Der erhöhte Mindestansatz bleibt auch für Kinder- oder Waisenrenten garantiert, die wegen der Kürzung bei Überversicherung oder wegen der Plafonierung unter den Mindestansatz fallen würden.
- 5003 Die ausserordentlichen Renten für Geburts- und Kindheitsinvalide werden aufgrund der neuen Tabellen erhöht ([Art. 40 Abs. 3 IVG](#); SF-Code 21).
- 5004 Zu beachten ist, dass allfällige Kinderrenten zu Invalidenrenten für Geburts- oder Kindheitsinvalide keiner Kürzung wegen Überversicherung unterliegen.
- 5005 Ist eine ausserordentliche Rente wegen Selbstverschuldens zu kürzen (SF-Code 01), so wird der neue Rentenbetrag um den zutreffenden Prozentsatz der Kürzung herabgesetzt. Das aus der Kürzung resultierende Ergebnis wird nach der Rundungsregel auf- oder abgerundet.

5.2 Kürzung bei ausserordentlichen Kinder- und Waisenrenten

5.2.1 Neurechtliche gekürzte ausserordentliche Waisen- und Kinderrenten

- 5006 Mit Ausnahme der Rentnerfamilien von Geburts- und Kindheitsinvaliden ist bei allen Rentnerfamilien mit ausserordentlichen Renten zu prüfen, ob eine Kürzung der Kinder- oder Waisenrenten erfolgen muss.

- 5007 Ausserordentliche Kinder- und Waisenrenten werden nicht gekürzt, wenn sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter nicht mehr ausmachen als die Summe aus 150 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente und aus den Mindestbeträgen von drei einfachen Kinder- oder Waisenrenten. Bei Rentnerfamilien mit mehr als drei Kindern erhöht sich diese Kürzungsgrenze vom vierten Kind an um den monatlichen Höchstbetrag der einfachen Altersrente.

5.2.2 Altrechtliche gekürzte ausserordentliche Waisen- und Kinderrenten

- 5008 Die Prüfung der Frage, ob eine Kürzung der Kinder- oder Waisenrenten in Betracht fällt, erfolgt bei ausserordentlichen altrechtlichen Renten einzig nach der Kinderzahl. Ist bei einer Rentnerfamilie die Zahl der Kinder, für welche Renten ausgerichtet werden, je nach der zutreffenden Rentenkombination gleich oder kleiner als in der Tabelle des UB Seite 3, in Feld 49 angegeben, so findet keine Rentenkürzung statt.
- 5009 Übersteigt jedoch die Kinderzahl der Rentnerfamilie die Kinderzahl laut Tabelle in Feld 49, so ist der neue gekürzte Betrag der Kinder- oder Waisenrenten direkt den neuen gültigen Rententabellen für laufende, bereits vor dem 1.1.1997 entstandene Rentenfälle zu entnehmen.

5.3 Umrechnung der Hilflosenentschädigungen

- 5010 Die Hilflosenentschädigungen werden mit Hilfe von UB 4/Abschnitt A entsprechend dem Hilflosigkeitsgrad (Feld 51) auf den neuen Betrag (Feld 53) erhöht.

6. Umrechnungsmittelungen der ZAS

6.1 Allgemeines

- 6001 Die ZAS stellt den AK für jede von ihr registrierte Leistung eine Umrechnungsmittelung zu.

Die Umrechnungsmitteilung erfolgt gemäss den von der AK gestellten Begehren (KS Rentenanpassung, Rz 19 ff.)

- über Filetransfer
- und in Fällen mit Bemerkungen der ZAS zusätzlich mit dem Formular „Rentenerhöhung“.

- 6002 Das Formular „Rentenerhöhung“ wird von der ZAS in doppelter Ausführung erstellt. Ein Exemplar ist für die Rückmeldung an die ZAS und das andere für die Ausgleichskasse bestimmt.
- 6003 Der Inhalt der Umrechnungsmitteilung richtet sich nach dem Aufbau der Datenrecords gemäss den „Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren“ (Beilage 3 zum KS Rentenanpassung). Die Angaben in den einzelnen Feldern werden in der gleichen Form und unter Verwendung der gleichen Schlüsselzahlen wiedergegeben, wie sie für die Meldungen der AK an das zentrale Rentenregister gelten.
- 6004 Die Zustellung der Umrechnungsmitteilungen erfolgt, entsprechend den von den AK gestellten Begehren, entweder in zwei oder in einer einzigen Lieferung (KS Rentenanpassung Rz 8 ff.).
- 6005 In jeder Lieferung werden die Umrechnungsmitteilungen von der ZAS in folgende Leistungskategorien aufgeteilt:

Leistungskategorie	deutsch	franz.	ital.
Ordentliche AHV-Renten	AHV OR	AVS RO	AVS RO
Ausserordentliche AHV-Renten	AHV AOR	AVS REO	AVS RSO
Hilflosenentschädigungen der AHV	AHV HE	AVS API	AVS AGI
Ordentliche IV-Renten	IV OR	AI RO	AI RO
Ausserordentliche IV-Renten	IV AOR	AI REO	AI RSO
Hilflosenentschädigungen der IV	IV HE	AI API	AI AGI

- 6006 Innerhalb jeder Kategorie sind die Umrechnungsmittelungen nach der Versichertennummer in aufsteigender Reihenfolge sortiert, wobei sich aber die Umrechnungsmittelungen einer Rentnerfamilie unmittelbar folgen.

6.2 Verarbeitung durch die AK

6.2.1 Übereinstimmungskontrolle

- 6007 Die AK prüft vorerst, ob die Umrechnungsmittelungen der ZAS mit ihrem massgebenden Rentenbestand (Rz 6009) übereinstimmen. Zu diesem Zweck sind mindestens die Versichertennummer, die Schlüsselzahl der Leistungsart, der Invaliditätsgrad und der bisherige Monatsbetrag mit den kasseneigenen Aufzeichnungen zu vergleichen. Bei Abweichungen sind auch die übrigen Angaben der Umrechnungsmittelung zu überprüfen.
- 6008 Die zweite Lieferung und – bei AK, welche den gesamten Rentenbestand vorerst selber umrechnen (KS Rentenanpassung Rz 5 f.) – die einzige Lieferung dient zusätzlich der Überprüfung der von der AK selber vorgenommenen Umrechnung. Bei der zweiten oder einzigen Lieferung ist daher – in Ergänzung zu Rz 6007 – auch der neue Mo-

natsbetrag mit den kasseneigenen Aufzeichnungen zu vergleichen.

- 6009 Je nach Art der Lieferung ist für den Vergleich folgender Rentenbestand massgebend:

Lieferung der ZAS gemäss KS Rentenanpassung, Rz 8 ff.	Massgebender Rentenbestand
1. Lieferung (Rz 9)	30. November
2. Lieferung (Rz 10)	Zuwachs gemäss Rentenrekapitulation für Dezember
Einzige Lieferung (Rz 11)	31. Dezember

- 6010 Ergibt die Übereinstimmungskontrolle, dass
- die Umrechnungsmitteilung der ZAS unzutreffende oder unvollständige Angaben enthält,
 - eine im Bestand der AK vorhandene Leistung von der ZAS nicht gemeldet wurde,
 - eine von der ZAS gemeldete Leistung nicht im Bestand der AK steht,
- so ist der ZAS nach Massgabe von Rz 7001 ff. eine Rückmeldung zu erstatten.

6.2.2 Umrechnungsmitteilungen mit Bemerkungen der ZAS

- 6011 Enthält die Umrechnungsmitteilung eine Bemerkung der ZAS, so hat die AK die entsprechenden Vorkehren zu treffen.
- 6012 Auf dem Formular „Rentenerhöhung“ wird die Bemerkung der ZAS in der Regel im Klartext ausgedruckt; sind jedoch im gleichen Fall mehr als drei Bemerkungen erforderlich, so werden sie abgekürzt mit Buchstaben wiedergegeben. Bei Meldung über Filetransfer werden die Bemerkungen der ZAS stets abgekürzt mit Buchstaben angegeben.

6013 Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Bemerkungen der ZAS sowie Hinweise über die erforderlichen Vorkehren der AK:

Bemerkungen der ZAS		Vorkehren der AK
Klartext	Abkürzung	
Kürzung prüfen	A	Kürzung nach Besonderheit des Falles (Sonderfall 91).
Vergleichsrechnung vornehmen	B	Nach Rz 4019 ff. (Sonderfall 36) Nach Rz 4035 ff. (Sonderfall 31)
Erhöhung prüfen	C	Nach Besonderheit des Falles (Sonderfall 92).
Familienzusammensetzung prüfen	D	Prüfen, ob die ZAS die massgebenden Familienmitglieder richtig berücksichtigt hat. Gegebenenfalls Umrechnung (einschliesslich Überversicherung) vornehmen.
Alte Rente prüfen, neue Rente rechnen	G	Die von der ZAS gespeicherten Angaben sind unvollständig oder widersprüchlich, deshalb Berechnung der alten Rente prüfen und anschliessend Umrechnung nehmen.
Berechnung gemäss Abkommen	H	Berechnung gemäss Abkommen mit F (Sonderfall 79) und N (Sonderfall 04) sowie Sonderfall 06 (Rz 4009)
Sonderfall prüfen	I	Nach Besonderheit des Falles (Sonderfall 93).
	K	Ausserordentliche Rente, die durch eine höhere ordentliche Rente ersetzt wurde. (Mindestgarantie hinfällig)
Nicht umgerechnet	L	Umrechnung nach Massgabe von Rz 2001 ff. und 3001 ff.
Invaliditätsgrad überprüfen	M	Invaliditätsgrad überprüfen, gegebenenfalls für alle Familienmitglieder einheitlich angeben (Rückmeldung nach Rz 7010 ff.).
Plafonierung prüfen	N	Prüfen, ob die ZAS die beiden Einzelrenten richtig berücksichtigt hat. Gegebenenfalls Plafonierung vornehmen.
Vorbezugskürzung oder Aufschubzuschlag überprüfen	O	Prüfen, ob die ZAS die Rente abzüglich Vorbezugskürzung oder mit Aufschubzuschlag richtig berücksichtigt hat. Gegebenenfalls Umrechnung vornehmen.

- 6014 Ergibt sich nach Bereinigung des Falles, dass die Umrechnungsmitteilung der ZAS unzutreffende oder unvollständige Angaben enthält, so ist ihr gemäss Rz 7001 ff. eine Rückmeldung zu machen.

7. Rückmeldungen der AK an die ZAS

7.1 Allgemeines

- 7001 Zur Bereinigung des zentralen Rentenregisters haben die AK die bei der Übereinstimmungskontrolle (Rz 6007 ff.) und der Verarbeitung der Umrechnungsmitteilungen (Rz 6011 ff.) festgestellten Abweichungen im Rentenbestand oder in den individuellen Angaben des Einzelfalles der ZAS zu melden.
- 7002 Diese Rückmeldungen müssen völlig getrennt von den übrigen Meldungen an das zentrale Rentenregister (reguläre Mutationsmeldungen, laufende Meldung nachträglicher Änderungen) erfolgen. Für Rückmeldungen mit Filetransfer ist Ziffer 9.1 der „Technischen Weisungen für den Datenaustausch mit der ZAS im EDV-Verfahren“ massgebend.

7.2 Von der ZAS zu Unrecht erstellte Umrechnungsmitteilungen

7.2.1 Die zu meldenden Fälle

- 7003 Eine Rückmeldung hat zu erfolgen, wenn
- eine von der ZAS gemeldete Leistung im massgebenden Rentenbestand (Rz 6009) nicht oder nicht mehr enthalten war;
 - für die gleiche Leistung mehr als eine Umrechnungsmitteilung der ZAS vorliegt; zu melden sind in solchen Fällen die von der ZAS zuviel gemeldeten Leistungen.
- 7004 Keine Rückmeldung ist zu erstatten, wenn die betreffende Leistung erst nach dem für den Rentenbestand massgebenden Zeitpunkt (Rz 6009) im ordentlichen Mutationsmeldeverfahren in Abgang genommen wurde. Beispiel: Eine

von der ZAS mit der ersten Lieferung gemeldete Leistung wird im Dezember (Monat der Rentenrekapitulation) in Abgang genommen und der Abgang im regulären Verfahren gemeldet. Weil die Leistung im zentralen Rentenregister somit bereits gelöscht ist, könnte eine nochmalige Meldung gar nicht mehr verarbeitet werden.

7.2.2 Form und Inhalt der Rückmeldung

7.2.2.1 Neurechtliche Renten

- 7005 Die Rückmeldung erfolgt durch eine Änderungsmeldung Code Anwendungsgebiet 46, wobei in die nachstehend genannten Felder des Folgerecords 01 folgende Werte einzusetzen sind:
- Feld 16: Neuer Monatsbetrag, gemäss Meldung der ZAS
 - Feld 17: Anspruchsende 12 ...
 - Feld 18: 12 ... Berichtsmonat
 - Feld 19: 77 Mutationscode

7.2.2.2 Altrechtliche Renten

- 7006 Die Rückmeldung erfolgt durch eine Änderungsmeldung Code Anwendungsgebiet 43, wobei in die nachstehend genannten Felder des Folgerecords 01 folgende Werte einzusetzen sind:
- Feld 16: Neuer Monatsbetrag, gemäss Meldung der ZAS
 - Feld 18: Anspruchsende 12 ...
 - Feld 19: 12 ... Berichtsmonat
 - Feld 20: 77 Mutationscode

7.3 Laufende Leistungen, für welche die ZAS keine Umrechnungsmitteilung erstellt hat

7.3.1 Die zu meldenden Fälle

- 7007 Eine Rückmeldung an die ZAS ist erforderlich, wenn eine laufende Leistung zwar im massgebenden Rentenbestand der AK (Rz 6009) enthalten war, die AK dafür jedoch von der ZAS keine Umrechnungsmitteilung erhalten hat.
- 7008 Keine Rückmeldung ist zu erstatten, wenn der Anspruch auf die betreffende Leistung bereits vor dem Zeitpunkt der Rentenanpassung wieder erloschen ist.

7.3.2 Form und Inhalt der Rückmeldung

- 7009 Die Rückmeldung erfolgt mit einer nach den entsprechenden Weisungen erstellten Änderungsmeldung wobei – soweit die Angabe im Einzelfall verlangt wird – folgende Besonderheiten zu beachten sind:

Neurechtliche Renten, Code Anwendungsgebiet 46

Feld Nummer	Inhalt	Erforderliche Angabe
Folgerecord 01 16	Monatsbetrag	ab 1.1. gültiger Betrag
18	Berichtsmonat	12 ...
19	Mutationscode	78
Folgerecord 02 09	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	ab 1.1. gültiger Betrag
32	Neurechtlicher Aufschubzuschlag	ab 1.1. gültiger Betrag
29	Vorbezugskürzung	ab 1.1. gültiger Betrag

Altrechtliche Renten, Code Anwendungsgebiet 43

Feld Nummer	Inhalt	Erforderliche Angabe
Folgerecord 01 16	Monatsbetrag	ab 1.1. gültiger Betrag
19	Berichtsmonat	12 ...
20	Mutationscode	78
Folgerecord 02 03	Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen	ab 1.1. gültiger Betrag
13	Neurechtlicher Aufschubzuschlag	ab 1.1. gültiger Betrag

7.4 Laufende Leistungen, für welche eine Umrechnungsmittelung der ZAS mit unzutreffenden oder unvollständigen Angaben vorliegt

7.4.1 Die zu meldenden Fälle

- 7010 Eine Rückmeldung hat in der Regel zu erfolgen, wenn bei der Übereinstimmungskontrolle (Rz 6007 ff.) oder der Überprüfung der Fälle mit Bemerkungen der ZAS (Rz 6011 ff.) festgestellt wird, dass einzelne Angaben von der ZAS unzutreffend gemeldet wurden oder fehlen.
- 7011 Keine Rückmeldung ist zu erstatten
- bei unbedeutenden Abweichungen in den Namensangaben, sofern die Identität der Person ausser Zweifel steht (die ZAS entnimmt die Namensangaben dem Versichertenregister, währenddem die AK oft abweichende, für die Auszahlung zweckdienliche Namensangaben verwenden). Im Zweifelsfall ist aber wegen der Gefahr von Doppelauszahlungen eine genaue Abklärung unerlässlich;

- wenn es sich um eine kürzlich in Zuwachs genommene Leistung handelt, für die eine im ordentlichen Mutationsmeldeverfahren übliche Mängelanzeige der ZAS vorliegt; in solchen Fällen ist der ZAS die Korrektur nur mit der Mängelanzeige zu melden;
- wenn die betreffende Leistung nach dem für den Rentenbestand massgebenden Zeitpunkt (Rz 6009) im ordentlichen Mutationsmeldeverfahren als Abgang gemeldet wurde; für solche Leistungen ist hingegen eine Rückmeldung gemäss Rz 7003 ff. unerlässlich.

7.4.2 Form und Inhalt der Rückmeldung

- 7012 Die Rückmeldung kann erfolgen
- entweder mit dem Formular „Rentenerhöhung“, worauf die falsche Angabe gestrichen und darüber die richtige Angabe gesetzt wird,
- 7013 – oder mit einer Änderungsmeldung (Neues Recht: Code Anwendungsgebiet 46; altes Recht: Code Anwendungsgebiet 43). Wird die Änderung nicht im gezielten Verfahren, sondern durch Abgang und Zuwachs gemeldet, so sind für die Abgangs- und Zuwachsmeldung die Rz 7007 und 7010 anwendbar.

7.5 Übermittlung der Rückmeldungen an die ZAS

7.5.1 Zeitlicher Ablauf

- 7014 AK, welche die Umrechnungsergebnisse von der ZAS in zwei Lieferungen erhalten (KS Rentenanpassung, Rz 8 ff.), haben die Rückmeldungen der ZAS gesamthaft bis Ende Januar zuzustellen.
- 7015 AK, welche die Umrechnungsergebnisse von der ZAS in einer einzigen Lieferung erhalten (KS Rentenanpassung, Rz 11), stellen der ZAS die Rückmeldungen in einer einzigen Sendung bis Mitte Februar zu.

7.5.2 Formelles

- 7016 AK, welche für die Rückmeldungen Formulare („Rentenerhöhung“) verwenden, haben folgendes zu beachten:
- Rückmeldungen, die ein und dieselbe Rentnerfamilie betreffen, sind zusammenzuheften;
 - die Rückmeldungen sind dem Renten-Kontrollbüro der ZAS mit einem Begleitbrief zu übermitteln, in welchem die Anzahl der Rückmeldungen anzugeben ist.
- 7017 AK haben für die Rückmeldungen ausschliesslich den Filetransfer für den Datenaustausch zu verwenden. Es gilt folgendes:
- Werden die Renten von mehreren AK gemeinsam durch eine AK oder eine andere Servicestelle verarbeitet, so können die Rückmeldungen aller dieser AK auf einer einzigen Datei aufgezeichnet werden;
 - die Datei mit Rückmeldungen dürfen keine anderen Meldungen enthalten.

8. Ermittlung der neuen Verpflichtungsbestände

8.1 Grundsatz

- 8001 Die neuen, ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung massgebenden Verpflichtungsbestände der einzelnen Leistungskategorien werden im Differenzverfahren ermittelt. Bei laufenden Leistungen wird das Total der Differenzbeträge zwischen dem bisherigen und dem ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Monatsbetrag zum bisherigen Verpflichtungsbestand geschlagen.

8.2 Verfahren

8.2.1 Allgemeines

- 8002 Für alle Leistungen sind – getrennt nach Leistungskategorien (Rz 6005) – die bisherigen und die ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Monatsbeträge sowie die

Differenzbeträge zwischen diesen Beträgen gesondert aufzuaddieren.

- 8003 Die AK können dafür besondere Listen erstellen oder die individuellen Umrechnungsbelege (Formular „Rentenerhöhung“ oder kasseneigener Umrechnungsbeleg sowie die bei manueller Umrechnung anfallenden Umrechnungs- bzw. Berechnungsblätter) verwenden.
- 8004 Die AK können die erforderlichen Werte (Rz 8002) wahlweise
- genau auf die massgebenden Termine hin (Rz 8006 und 8008 ff.), also nach Berücksichtigung aller bis dahin eingetretenen Mutationen ermitteln, oder
 - auf einen beliebigen früheren Termin hin ermitteln, die zutreffenden Werte für die nachher eintretenden Mutationen gesondert erfassen und diese am Schluss gesamthaft durch Addition (Zuwachs) oder Subtraktion (Abgänge) berücksichtigen.
- 8005 Die Unterlagen über die Ermittlung der neuen Verpflichtungsbestände können von den AK nach ihren Bedürfnissen frei gestaltet werden, müssen aber eine jederzeitige Überprüfung ermöglichen. Für die Aufbewahrung dieser Unterlagen siehe Rz 10001 ff.

8.2.2 Ermittlung der Verpflichtungen für die Hauptauszahlung im Januar des Jahres der Rentenanpassung

- 8006 Im Hinblick auf die Hauptauszahlung sind die neuen Verpflichtungsbestände an laufenden Leistungen zu Beginn des Monats Januar wie folgt zu ermitteln:
- a. Verpflichtung Ende Dezember des Vorjahres gemäss Rentenrekapitulation für den Monat Dezember
 - b. + Total der ab 1. Januar gültigen Monatsbeträge der bereits verfügbaren, erstmals im Januar auszuführenden Leistungen

- c. – Total der bisherigen Monatsbeträge der bis dahin bereits bekannten Abgänge von letztmals im Dezember des Vorjahres ausbezahlten Leistungen
- d. + Total der Differenzbeträge der laufenden Leistungen, nach Abzug (Rz 8004) der Differenzbeträge der Abgänge gemäss Buchstabe c.

8007 Ausgehend von den so ermittelten Beständen an laufenden Leistungen werden sodann – unter Berücksichtigung der Nachzahlungen, einmaligen Leistungen, Verrechnungen, Rückstellungen usw. – die Auszahlungsverpflichtungen ermittelt.

8.2.3 Ermittlung der Verpflichtungen Ende Januar

8008 Die Verpflichtungen auf Ende des Monats Januar werden wie üblich anhand der Rentenrekapitulation¹ ermittelt. Bei deren Erstellung sind jedoch nebst den allgemeinen Weisungen folgende Besonderheiten zu beachten:

8.2.3.1 Zuwachs

8009 Der unter Ziffer 2 einzutragende Zuwachs ist ausschliesslich aufgrund der ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung gültigen Monatsbeträge zu ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn eine Leistung im Januar rückwirkend zugesprochen wird.

8.2.3.2 Total der Differenzbeträge

8010 Die Totale der Differenzbeträge der laufenden Leistungen sind auf der Rentenrekapitulation unter Ziffer 3 auszuweisen; in der Textspalte ist die Bezeichnung „Rentenerhöhung 1.1.... (Jahr des Inkrafttretens der Rentenanpassung)“ anzubringen.

¹ Die in der Folge angegebenen Ziffern beziehen sich auf das amtliche Formular 318.285

- 8011 Bei der Ermittlung der Totale der Differenzbeträge sind die in der Januar-Rekapitulation als Zuwachs und Abgang berücksichtigten Leistungen ausser acht zu lassen bzw. die Differenzbeträge im Sinne von Rz 8004 ff. in Abzug zu bringen.

8.2.3.3 Abgänge

- 8012 Bei den unter Ziffer 5 einzutragenden Abgängen sind ausnahmslos die bis zum 31. Dezember des Vorjahres gültigen Monatsbeträge zu berücksichtigen.
- 8013 Dies gilt insbesondere auch für Leistungen, die im Januar mit dem neuen Monatsbetrag angewiesen werden, die aber noch im Januar zurückkommen, sofern sie noch im Januar dem entsprechenden Leistungskonto gutgeschrieben werden, weil der Anspruch bereits im Dezember oder früher erloschen ist.
- 8014 Das Vorgehen gemäss Rz 8013 hat zur Folge, dass für die Rentenrekapitulation der bis am 31. Dezember des Vorjahres gültige, für die Gutschrift auf dem Leistungskonto hingegen der ab 1. Januar gültige Monatsbetrag massgebend ist. Dies kann vermieden werden, indem Retouren im Monat Januar vorerst dem Konto 2115 gutgeschrieben und erst im Monat Februar (und zwar mit dem ab 1. Januar gültigen Monatsbetrag) in Abgang genommen werden, unter gleichzeitiger Rückbuchung ab Konto 2115 auf das entsprechende Leistungskonto.

8.2.3.4 Betragsmässige Kontrollen

- 8015 Die gemäss Rz 8002 durchgeführten Additionen sind durch folgende Kontrollrechnung zu prüfen:
- $$\begin{array}{l} \text{Total der bisherigen Monatsbeträge} \\ + \text{Total der Differenzbeträge} \\ = \text{Total der ab 1. Januar gültigen Monatsbeträge} \end{array}$$

- 8016 Die gemäss Rz 8002 ff. ermittelten Totale je Leistungskategorie müssen ferner folgenden Werten der Rentenrekapitulation für den Monat Januar entsprechen:

Gemäss Rz 8002 ff. ermitteltes Total	Wert gemäss Rentenrekapitulation
Bisherige Monatsbeträge	= Ziffer 1 minus Ziffer 5
Differenzbeträge	= Ziffer 3
ab 1.1. gültige Monatsbeträge	= Ziffer 6 minus Ziffer 2

8.2.4 Zentrales Rentenregister

- 8017 Entsprechend der Regelung von Rz 8009 und 8012 sind auch in den Meldungen an das zentrale Rentenregister für den Berichtsmonat Januar des Jahres der Rentenanpassung beim Zuwachs stets die ab 1. Januar des Jahres der Rentenanpassung gültigen und beim Abgang stets die bis 31. Dezember des Vorjahres gültigen Monatsbeträge anzugeben.

9. Erlass einer Verfügung

- 9001 Der Erlass einer Verfügung ist grundsätzlich nicht nötig. Beanstandet jedoch ein Berechtigter die Höhe der ihm ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung ausgerichteten Leistung, so erlässt die AK bzw. die IV-Stelle eine begründete und beschwerdefähige Verfügung in Briefform (vgl. [Art. 51^{quater} AHVV](#)).

10. Aufbewahrung der Umrechnungsunterlagen

- 10001 Die AK haben die Umrechnungsunterlagen nach Massgabe des KS über die Aktenaufbewahrung aufzubewahren.
- 10002 Individuelle Umrechnungsbelege (amtliche Formulare „Rentenerhöhung“ gemäss KS Rentenanpassung, Rz 7, Umrechnungs- und Berechnungsblätter usw.) sind unter Vorbehalt von Rz 9003 grundsätzlich zu den Rentenakten

zu legen oder zumindest so aufzubewahren, dass sie bei Bedarf (z.B. bei späteren Mutationen) sofort greifbar sind.

- 10003 Unterlagen, die dem Nachweis des neuen, ab dem Zeitpunkt der Rentenanpassung massgebenden Verpflichtungsbestandes dienen, sind gesamthaft aufzubewahren. Befinden sich darunter individuelle Umrechnungsbelege (Rz 10002), so gilt für diese nach erfolgter Überprüfung des neuen Verpflichtungsbestandes durch die Revisionsstelle Rz 10002.
- 10004 Die AK erhalten die Umrechnungsergebnisse von der ZAS mittels Filetransfer und nehmen daher die Übereinstimmungskontrolle maschinell vor, Zuhanden der Revisionsstelle sind dabei auch die anfallenden Kontrolllisten und Fehlerprotokolle aufzubewahren. Die Form der Datenspeicherung ist der AK freigestellt unter der Voraussetzung, dass die Daten innert nützlicher Frist in Klarschrift zur Verfügung stehen.

11. Inkrafttreten

- 11001 Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.